



Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg  
Regierungspräsidium Stuttgart

A 8  
Umgestaltung der AS Esslingen

PSP-Element: V.2100.S0021 .E99

# FESTSTELLUNGSENTWURF

- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -

aufgestellt:

Regierungspräsidium Stuttgart  
Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr  
Ref. 44 Straßenplanung

Stuttgart, den 30.06.2017

RP Stuttgart

S21 PFA 1.4,

**A 8 AS ESSLINGEN**

Umgestaltung der AS Esslingen

**Anlage 12.4: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	1
2	Grundlagen.....	2
	2.1 Rechtliche Grundlagen	2
	2.2 Datengrundlage	3
3	Methodik.....	4
	3.1 Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten	4
	3.2 Ablaufschema und Untersuchungstiefe	5
4	Wirkungen des Vorhabens.....	8
5	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	10
	5.1 Fledermäuse	10
	5.1.1 Methodik und Ergebnisse	10
	5.1.2 Auswirkungen	11
	5.2 Sonstige Säugetiere	13
	5.3 Reptilien	13
	5.3.1 Methodik und Ergebnisse	13
	5.3.2 Diskussion Reptilien	14
	5.4 Vögel	18
	5.4.1 Methodik und Ergebnisse	18
	5.4.2 Auswirkungen	19
	5.5 Holzkäfer	24
	5.6 Andere Artengruppen	24
	5.7 Artenschutzrechtliche Betrachtung zu Ausgleichsmaßnahmen	25
6	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) .....	26
	6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	26
	6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	29
	6.3 Monitoring und Risikomanagement	30
7	Zusammenfassung .....	32
8	Literatur und Quellen .....	34

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Gefährdung der im Untersuchungsraum der AS Esslingen nachgewiesenen Fledermausarten	10
Tabelle 2: Erfasste Vogelarten innerhalb des Planungsbereiches	18

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, veränderte Version – Stand 2012)	6
Abbildung 2: Ablaufschema der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung (KRATSCH et al. 2011).	7

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

In einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird untersucht, ob durch das beantragte Vorhaben, hier die Anpassung der Anschlussstelle (AS) Esslingen und der Ausbau des Knotens L 1202 (s. Allgemeiner Erläuterungsbericht) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) erfüllt werden. Dabei werden in der vorliegenden saP die Auswirkungen der Planänderung „AS Esslingen“ und des Ausbaus des Knotens L 1202 gesondert voneinander betrachtet. Ggf. werden erforderliche artenschutzrechtliche Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen dargestellt. Dies erfolgt ebenfalls separat für die beiden Vorhaben Planänderung „AS Esslingen“ und Ausbau des Knotens L 1202. Bei Bedarf werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und dargelegt.

In dieser saP werden ausschließlich diejenigen Auswirkungen betrachtet, die Gegenstand der Planänderung „AS Esslingen“ sind und zusätzlich zu dem bereits planfestgestellten Bahnvorhaben entstehen und die Gegenstand des Ausbaus des Knotens L 1202 sind. Für das bereits planfestgestellte Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt 1.4 wurde gesondert in zwei Planänderungsverfahren (4. Planänderung, „saP West“ und 6. Planänderung, „saP Ost“) die artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und notwendige artenschutzrechtliche Vermeidungs-, CEF- oder FCS-Maßnahmen planfestgestellt. Die saP für die Umgestaltung der AS Esslingen baut auf die „saP Ost“ und „saP West“ auf (DB PROJEKT STUTTGART – ULM GMBH, 2015 und 2016).

## 2 Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Alle nachfolgend aufgelisteten Verbote des § 44 BNatSchG beziehen sich im vorliegenden Verfahren ausschließlich auf Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie auf Europäische Vogelarten.

**§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Der Verbotstatbestand ist gegeben, wenn sich das Tötungsrisiko unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

**§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.**

Dieses Verbot enthält eine zeitliche und eine funktionale Komponente: Zunächst sind nur Störungen während der genannten Zeiträume relevant. Weiterhin sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. Ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können.

Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern kann. Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsamen bewohnen. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Der Verlust einzelner Reviere durch Störungen kann u. U. ebenfalls akzeptabel sein, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht negativ beeinflusst wird oder die schädlichen Auswirkungen durch Kompensationsmaßnahmen aufgefangen werden können. Erfasst sind auch Störungen durch Verkehrslärm oder Verkehrskollisionen, sofern sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.**

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Darüber hinaus gehören aktuell nicht besetzte, aber regelmäßig für die oben genannten Funktionen genutzte Bereiche zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so z. B. Brutplätze, die bei Beginn der Brutphase mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder besetzt werden. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderwege werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos. Der Schutz einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endet, sobald sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann. Sind in nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässigen Eingriffen bzw. Vorhaben in Natur und Landschaft Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

**§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.**

Bei Eingriffen ist von einer Verbotverletzung auszugehen, wenn ein Bestand einer geschützten Pflanzenart beeinträchtigt wird. Von einem solchen Bestand ist auszugehen, wenn Vorkommen lebensfähiger Entwicklungsformen geschützter Pflanzen nachgewiesen oder auf Grund der Biotopeignung und früherer, regelmäßiger Funde zu erwarten sind.

Weiter wird das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 mit berücksichtigt.

## 2.2 Datengrundlage

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ wurden im Jahr 2013 faunistische und floristische Kartierungen als Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung im gesamten PFA 1.4 durchgeführt. Diese Kartierungen wurden speziell in Hinblick auf die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange konzipiert. Für das vorliegende Verfahren werden die Ergebnisse dieser Kartierungen als Datengrundlage verwendet. Als weitere Grundlage dient die Bestandserfassung Fauna zum Ausbau des Knotens L 1202 aus dem Jahr 2010 (ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG, J. TRAUTNER 2011).

Des Weiteren wurden bei den zuständigen Fachbehörden und bei Fachverbänden verfügbare Daten abgefragt.

Nachfolgend wird nur auf den Teil des PFA 1.4 eingegangen, der durch die Planänderung „AS Esslingen“ und durch den Ausbau des Knotens L 1202 berührt wird.

## **3 Methodik**

### **3.1 Ermittlung der zu berücksichtigenden Arten**

#### **Potenziell mögliche Arten**

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind prinzipiell alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten").

Die zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Das generell zu prüfende Artenspektrum wird aus der „Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten“ (LUBW 2010) abgeleitet. Alle Arten, die in dieser Liste im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden, sowie alle dort aufgeführten Vogelarten gehören zum potenziell möglichen Artenspektrum.

#### **Projektspezifische Abschichtung bzw. Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums**

Der saP brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).

Arten, für die aufgrund allgemein verfügbarer Daten (u.a. Zielartenkonzept, Verbreitungsgebiete), vorliegender projektbezogener Wirkungen und artspezifischer Verhaltensweisen oder aufgrund des Fehlens des notwendigen Lebensraumes der Arten im Wirkraum Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, können als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte ausgeschlossen werden. Folgende Kriterien sind hier zu nennen:

- Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden-Württemberg
- Erforderlicher Lebensraum/ Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Zu den artenschutzrechtlich relevanten Artengruppen der Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphi-



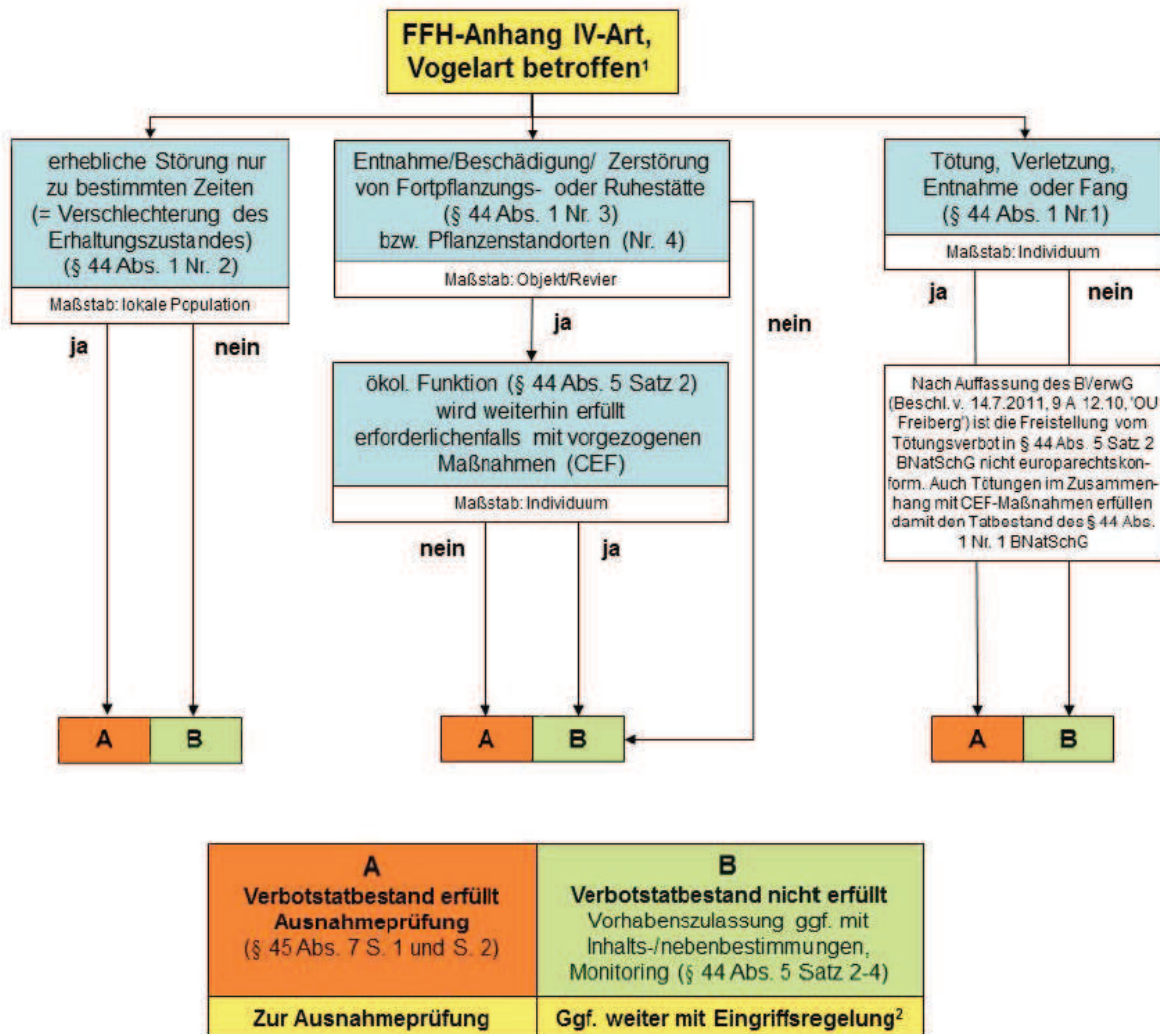
bien, Tagfalter, Holzkäfer, Libellen sowie Farn- und Blütenpflanzen wurden Kartierungen durchgeführt (s. Kapitel 5). Von den sonstigen Säugetieren wurden die potenziell im Planungsraum vorkommenden Arten Haselmaus und Biber näher betrachtet. Die Artengruppen der Fische, Schnecken und Muscheln wurden für die vorliegenden Planungen nicht untersucht, da keine vorhabenbedingten Eingriffe in Gewässer geplant sind. Die Beurteilung der artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen erfolgt auf Basis dieser Bestandsuntersuchungen.

### **3.2 Ablaufschema und Untersuchungstiefe**

In der saP werden die Arten grundsätzlich Art für Art geprüft, soweit sie, wie oben dargestellt, als relevant eingestuft werden, Vögel werden auch in Gilden zusammengefasst betrachtet.

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf den „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnet-schwebebahnen“ des EISENBAHN-BUNDESAMTES, Teil V, Oktober 2012 und berücksichtigt darüber hinaus das Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MATTHÄUS 2009 – Stand 2012; KRATSCH et al. 2011) sowie das Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017.

Abbildung 1 zeigt das Ablaufschema einer saP für die einzelnen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG.

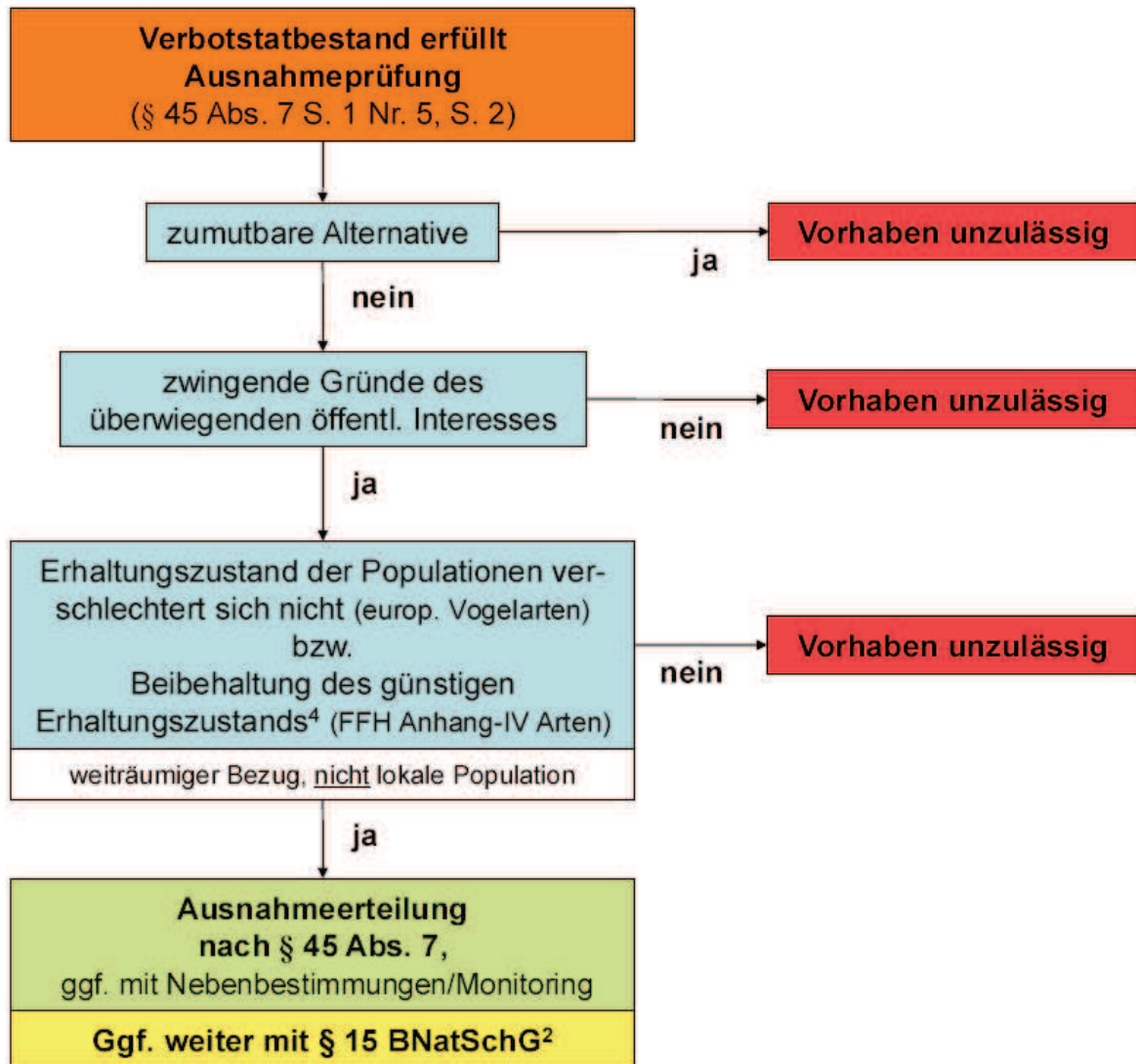


<sup>1</sup> Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abbildung 1: Ablauf der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG (MATTHÄUS 2009, veränderte Version – Stand 2012)

Kann für einzelne Arten nicht ausgeschlossen werden, dass bei Durchführung des Vorhabens Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, wird für diese Arten die Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt. Den prinzipiellen Ablauf der Ausnahmeprüfung zeigt Abbildung 2.



<sup>2</sup> Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

<sup>4</sup> Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

Abbildung 2: Ablaufschema der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung (KRATSCH et al. 2011).

## 4 Wirkungen des Vorhabens

Die Details der Änderungen der technischen Planung im Zuge der Umgestaltung der AS Esslingen sowie des Ausbaus des Knotenpunkts L 1202/Neuhauser Straße sind im allgemeinen Erläuterungsbericht beschrieben.

Die wesentlichen Merkmale der überarbeiteten, an die RAA angepassten Planung zur Umgestaltung der AS Esslingen sind:

- Vollanschluss der Richtungsfahrbahn Karlsruhe der BAB A 8 an die sog. Autobahnparallele (L 1204/L 1192 neu) über eine Verbindungsrampe ca. 650 m westlich des bestehenden Anschlusses; durch den Vollanschluss und die damit notwendigen Zusatzspuren war die Rampe ca. 150 m weiter westlich als bisher geplant vorzusehen.
- In der Konsequenz kompletter Verzicht auf die bisher geplante und planfestgestellte Abfahrt von der A 8 zur L 1202.
- Wie bisher Rückbau/Rekultivierung des heutigen nördlichen Verbindungsastes von der A 8 Richtungsfahrbahn Karlsruhe zur L 1202 Neuhausen – Nellingen.

Des Weiteren wird die L 1202 im Bereich der Einmündung der Neuhauser Straße um jeweils einen Geradeaus-Fahstreifen erweitert. Die Zufahrt zum vorhandenen P+M-Parkplatz erfolgt künftig nicht mehr direkt von der L 1202 aus, sondern über die Neuhauser Straße und den parallel zur Landesstraße verlaufenden Wirtschaftsweg. Darüber hinaus wird die sich nördlich des Knotenpunktes L 1202/Neuhauser Straße anschließende Körschtalbrücke so umgebaut, dass auf der nordwestlichen Kappe ein Radweg angelegt werden kann. Der Radweg soll vom südlichen Brückenwiderlager aus an den Wirtschaftsweg Flurstück 7610 angebunden werden.

Durch die Änderung und Ergänzung der Planung kommt es zu Veränderungen von Böschungsflächen, Versiegelungsflächen, Baufeldern sowie Baustelleneinrichtungsflächen.

Die Gesamtlänge der anzupassenden Verbindungsrampen (ohne L 1204/L 1192 neu) beträgt 1,637 km. Der Neu- und Umbau der L 1204 bzw. L 1202 (künftig L 1192 neu) erfolgt auf einer Gesamtlänge von 0,939 km. Hinzu kommt die Verlegung des Wirtschaftsweges auf der Nordseite der L 1204/L 1192 neu auf ca. 0,434 km Länge sowie der Gemeindestraße und des Wirtschaftsweges westlich der L 1202 auf ca. 0,213 km Länge.

Eine Darstellung der neuen technischen Planung erfolgt in den Bestandsplänen Biotope und Tiere (s. Anlage 12.2 Blätter 1 und 2).

Im vorliegenden Fall der AS Esslingen können vor allem bau- und anlagenbedingte Änderungen bzw. Störungen zu Beeinträchtigungen führen. Die Stärke der betriebsbedingten Emissionen ändert sich nicht. Allerdings kommt es durch die Verschiebung der Anschlussstelle um ca. 260 m nach Westen zu einer Verlagerung der Emissionen aus dem Straßenverkehr.

Eine genaue Beschreibung der Vorhabenwirkungen erfolgt in Anlage 12.1, Erläuterungsbericht zum LBP.

## 5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Im Folgenden werden unter Berücksichtigung der Erfassungsergebnisse die relevanten, im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigenden Arten abgeleitet und die Bestandssituation zusammenfassend dargestellt. In Anlage 12.2, Blatt 2, Bestandsplan Tiere sind die Fundorte bzw. Reviere der im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt. Da Auswirkungen auf Arten durch das planfestgestellte Vorhaben bereits im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ behandelt wurden, wird für diese auch die Bestandssituation nicht mehr beschrieben. Es wird lediglich auf die Bestandssituation der Arten eingegangen, die im Planänderungsbereich „AS Esslingen“ und Ausbaubereich L 1202 betroffen sein können.

Des Weiteren werden die Auswirkungen und die Ergebnisse der Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten dargestellt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen, die gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG der Sicherung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dienen.

### 5.1 Fledermäuse

#### 5.1.1 Methodik und Ergebnisse

Das Vorkommen von Fledermäusen wurde im gesamten PFA 1.4 intensiv untersucht. Die Methodik und die Ergebnisse entsprechen denen, die auch der artenschutzrechtlichen Betrachtung für das planfestgestellte Vorhaben im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ zu Grunde gelegt wurden. Alle im Jahr 2013 nachgewiesenen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt und in Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 1: Gefährdung der im Untersuchungsraum der AS Esslingen nachgewiesenen Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	EHZ BW	EHZ D
Bartfledermaus (Groß / Klein)	<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinum</i>	1 / 3	V / V	- / +	- / +
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	+	+
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	-	?
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V	-	-
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V	+	+
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	D	+	?

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	EHZ BW	EHZ D
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	-	+	?
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	+	?

RL BW Rote Liste gefährdeter Tiere Baden-Württembergs (BRAUN, M. & DIETERLEN, F. 2003)

RL D Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BFN 2009)

Gefährdungsgrad RL:

0 Ausgestorben oder verschollen

2 Stark gefährdet

V Arten der Vorwarnliste

i gefährdete wandernde Tierart

1 Vom Aussterben bedroht

3 Gefährdet

G Status unbekannt, Gefährdung anzunehmen

EHZ BW Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg (LUBW 2014); EHZ D Erhaltungszustand der Arten in Deutschland (BFN 2013)

+ günstig

-- ungünstig-schlecht

- ungünstig-unzureichend

? unbekannt

Im Wirkraum der Planänderung „AS Esslingen“ und des Ausbaus des Knotens L 1202 liegen keine potenziellen Fledermausquartiere.

### 5.1.2 Auswirkungen

Auswirkungen durch das planfestgestellte Vorhaben auf die Artengruppe der Fledermäuse wurden im 4. Planänderungsverfahren „saP West“ abgehandelt und ausgeglichen. Es wurde eine Maßnahme zur Vermeidung (V3) planfestgestellt. Diese wird weiterhin wie planfestgestellt aufrecht erhalten (vgl. Maßnahmenblatt in „saP West“ (DB PROJEKT STUTTGART - ULM GMBH, 2015).

Eine Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse durch die Planänderung „AS Esslingen“ oder den Ausbau des Knotens L 1202 könnte bau- oder anlagebedingt nur im Hinblick auf den Verlust von potentiellen Baumquartieren bzw. essenziellen Jagdhabitaten oder durch eine betriebs- oder baubedingte Erhöhung des Kollisionsrisiko ausgelöst werden. Im Bereich der AS Esslingen wurden jedoch keine Baumquartiere und keine essentiellen Jagdgebiete nachgewiesen. Durch die Planungen werden auch keine Strukturen mit Leitfunktion beeinträchtigt oder gestört. Somit sind Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Artengruppe Fledermäuse durch die Planänderung „AS Esslingen“ und den Ausbau des Knotens L 1202 ausgeschlossen. In der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Auswirkungen durch zusätzliche Flächeninanspruchnahme, die außerhalb des planfestgestellten Vorhabenbereichs liegt, beurteilt. Die erfassten Fledermausarten werden in einem Artenblatt zusammengefasst.



<p>Betroffene Arten : Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>), Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinum</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>), Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>), Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>), Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Rauhaufledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</p>										
<p><b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b></p>										
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<p><b>Rote Liste Status</b></p> Bundesland: Deutschland: Europäische Union:  vgl. Tabelle 1	<p><b>Biogeographische Region</b></p> (in der das Vorhaben sich auswirkt):  <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region								
<p><b>Erhaltungszustand Deutschland</b></p> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)  vgl. Tabelle 1	<p><b>Erhaltungszustand Bundesland</b></p> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)  vgl. Tabelle 1	<p><b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b></p> <input checked="" type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)								
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt										
<p>Durch die Planänderung „AS Esslingen“ und den Ausbau des Knotens L 1202 kommt es zu keinen zusätzlichen baubedingten oder anlagebedingten Beeinträchtigungen von Strukturen mit Leitfunktion für Fledermäuse. Essenzielle Jagdhabitats bzw. potenzielle Fledermausquartiere sind im Bereich der gesamten AS Esslingen nicht vorhanden.</p> <p>Die Umsetzung der Planänderung „AS Esslingen“ und der Ausbau des Knotens L 1202 bedingt keine betriebsbedingten Störungen für die Fledermausfauna.</p> <p>Störungen von Fledermäusen im Bereich der Wirtschaftswegunterführung bei Bahn-km 18,2 werden im Rahmen der Maßnahme V 3 „Offenhaltung von Querungsmöglichkeiten der Fledermäuse“ vermieden. Diese Maßnahme wurde bereits in der 4. Planänderung („saP West“) planfestgestellt.</p> <p>Insgesamt können negative Auswirkungen auf die oben genannten Fledermausarten und eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.</p>										
<p><b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b></p>										
<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Erforderliche CEF-Maßnahmen:</td> <td style="width: 50%;">Keine notwendig</td> </tr> <tr> <td>Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Offenhaltung von Querungsmöglichkeiten der Fledermäuse</td> <td>V 3 (bereits planfestgestellt)</td> </tr> <tr> <td>Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:</td> <td>Ökol. Baubegleitung (bereits planfestgestellt)</td> </tr> </table>			Erforderliche CEF-Maßnahmen:	Keine notwendig	Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:		Offenhaltung von Querungsmöglichkeiten der Fledermäuse	V 3 (bereits planfestgestellt)	Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:	Ökol. Baubegleitung (bereits planfestgestellt)
Erforderliche CEF-Maßnahmen:	Keine notwendig									
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:										
Offenhaltung von Querungsmöglichkeiten der Fledermäuse	V 3 (bereits planfestgestellt)									
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:	Ökol. Baubegleitung (bereits planfestgestellt)									



<b>3. Verbotsverletzungen</b>				
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

## 5.2 Sonstige Säugetiere

Bei den sonstigen Säugetieren sind von den Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgrund ihrer Verbreitung und aktueller Meldungen nur Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) möglich.

### Haselmaus

Das Vorkommen von Haselmäusen wurde im gesamten PFA 1.4 intensiv untersucht (s. Anl. 18.1, Kapitel 4.1.1). Anfang Juli 2013 wurden im gesamten Untersuchungsraum Haselmaustubes ausgebracht, die Mitte Oktober auf Besatz hin kontrolliert wurden. Ein Vorkommen dieser Art wurde dabei nicht belegt. Dies macht deutlich, dass die in Frage kommenden Lebensräume im Untersuchungsraum nicht den Ansprüchen der Art entsprechen. Daher wird die Haselmaus nachfolgend nicht weiter behandelt.

## 5.3 Reptilien

### 5.3.1 Methodik und Ergebnisse

Das Vorkommen von Reptilien wurde im gesamten PFA 1.4 intensiv untersucht. Die Methodik und die Ergebnisse entsprechen denen, die auch der artenschutzrechtlichen Betrachtung für das planfestgestellte Vorhaben im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ zu Grunde gelegt wurden.

Der Planänderungsbereich „AS Esslingen“ liegt zu einem großen Teil im Baufeld des Gesamtvorhabens. Innerhalb von Bereichen, die zusätzlich im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ in Anspruch genommen werden, befindet sich nördlich des P&R-Parkplatzes ein Zauneidechsenlebensraum, in dem ein adultes Individuum nachgewiesen wurde. Hier ist von einem Vorkommen von sechs Zauneidechsen auszugehen (Korrekturfaktor von 6, s. LAUFER 2013). Innerhalb des Ausbaubereichs des Knotens L 1202 liegen Zauneidechsenlebensräume auf den Straßenböschungen. Es wurden vier Tiere nachgewiesen, davon drei adulte Individuen. Hier ist also ein Vorkommen von 18 Zauneidechsen anzunehmen (Korrekturfaktor von 6, siehe LAUFER 2013).

### 5.3.2 Diskussion Reptilien

Auswirkungen, die sich durch das planfestgestellte Vorhaben auf Reptilien ergeben, wurden im 4. Planänderungsverfahren „saP West“ abgehandelt und ausgeglichen. Im Zuge der 4. Planänderung wurden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (V 6, V 7, C 6) planfestgestellt, um negative Auswirkungen auf Eidechsen zu vermeiden. Um ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baubereiche der Planänderung „AS Esslingen“ zu verhindern, wird die Vermeidungsmaßnahme V 7 für die Dauer der Umsetzung der Umgestaltung der AS Esslingen aufrechterhalten.

Zusätzliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ und des Ausbaus des Knotens L 1202 ergeben sich durch bau- und anlagenbedingte Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume nördlich des P&R-Parkplatzes. Für die zusätzlichen Eingriffe in Zauneidechsenlebensräume ist ebenfalls die Umsiedlung der Zauneidechsen (V 6 (AS Esslingen) und V S2 (L 1202)) auf geeignete Maßnahmenflächen (C 6 (AS Esslingen), F S1 (L 1202)) vorgesehen sowie eine Vermeidung des Einwanderns von Tieren in den Baubereich durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen (V 7 (AS Esslingen), V S3 (L 1202)).

#### CEF-Maßnahme C 6 (AS Esslingen):

Es wird ein temporärer Ersatzlebensraum (C 6, temporär) für sechs Zauneidechsen vorbereitet (ca. 900 m<sup>2</sup>). Die Fläche wird entsprechend den Ansprüchen der Zauneidechsen gestaltet und aufgewertet. Durch die Aufwertung sind die Flächen als Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen gut geeignet. Eine genaue Vorgehensweise für die Herstellung der Maßnahmenflächen ist in Kapitel 6.2 beschrieben. Die Maßnahmenfläche grenzt an die neu geplanten Straßenböschungen an, die jetzt auch als Lebensraum von Eidechsen genutzt werden. Nach Herstellung der neuen Böschungen und nach deren Eingrünung stehen diese den Eidechsen ebenfalls wieder als Lebensraum zur Verfügung.

#### FCS-Maßnahmen F S1 (L 1202):

Die Eidechsen, die innerhalb des Ausbaubereichs des Knotens L 1202 vorkommen, werden auf FCS-Maßnahmenflächen umgesiedelt. Die Maßnahmenflächen wurden im Jahr 2016 und im Frühjahr 2017 im Rahmen des Eisenbahnprojektes Großprojekt Stuttgart – Ulm, PFA 1.4 als Ersatzlebensräume für Zauneidechsen hergestellt. Auf diese Flächen wurden im Rahmen des Eisenbahnprojektes Großprojekt Stuttgart – Ulm, PFA 1.4 jedoch keine Zauneidechsen umgesiedelt. Auf Grund der vorgezogenen Umsetzung sind die Maßnahmenflächen zum Zeitpunkt der Umsiedlung als Ersatzlebensraum für die Zauneidechsen geeignet. Da sich die Flächen nicht im räumlichen Zusammenhang zum jetzigen Zauneidechsenvorkommen im Ausbaubereich des Knotens L 1202 befinden, werden sie als FCS-Maßnahmen gekennzeichnet.

#### Vermeidungsmaßnahme V 6 (AS Esslingen) und V S2 (L 1202)

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Tieren werden die Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich per Schlingenfang durch erfahrene Eidechsenfänger auf ökologisch funktionsfähige Flächen umgesiedelt. Die Umsiedlung muss im Aktivitätszeitraum der Eidechsen stattfinden. Dieser beginnt nach dem Erwachen der Zauneidechsen aus der Winterruhe im März/April bei günstiger Witterung und erstreckt sich bis Mitte September. Genaue Angaben zur Umsiedlung sind dem Kapitel 6.1 zu entnehmen.

#### Schutzzaun aus Rhizomsperre

Die temporären Ersatzlebensräume werden für den Zeitraum der Maßnahme mit einem Schutzzaun aus Rhizomsperre abgegrenzt, sodass die umgesiedelten Zauneidechsen nicht abwandern können bzw. nicht in den Eingriffsbereich gelangen (Maßnahme C 6 und Maßnahme F S1, Kapitel 6.2). Desweiteren sind die Abfangbereiche mit einem Schutzzaun aus Rhizomsperre zu umzäunen, damit keine weiteren Zauneidechsen in die Abfangbereiche einwandern können (Maßnahme V6 und Maßnahme V S2, Kapitel 6.1). Der Schutzzaun der Maßnahmen V 7 und V S3 (Maßnahme V7 und Maßnahme V S3, Kapitel 6.1) verhindert im späteren Verlauf des Vorhabens, dass Zauneidechsen von außen in das Baufeld einwandern können. Der Schutzzaun wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder abgebaut. So ist eine Besiedelung der neu angelegten Böschungflächen (Maßnahme G 3 und Maßnahme G S1) durch die Eidechsen möglich.

#### Pflege der Flächen Maßnahme C 6 und Maßnahme F S1:

Die Flächen werden zweimal im Jahr gemäht, Sommer- und Herbstmahd. Dabei wird pro Mahd in zwei Etappen gemäht, sodass immer Vegetation als Zufluchtsmöglichkeit für die Eidechsen bestehen bleibt. Gemäht wird bis zu 10 cm über Bodenoberkante, sodass keine Eidechsen verletzt werden. Für die Maßnahmenflächen F S1 erfolgt die Pflege dauerhaft, für die Maßnahmenfläche C 6 während der Bauzeit und weitere 3 Jahre bis zur Eingrünung der neu angelegten Böschungen. Nach Abschluss der Bauarbeiten und weiteren 3 Jahren wird die Fläche der Maßnahme C 6 der natürlichen Sukzession überlassen (Maßnahme A 6.5).

Betroffene Art: Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Baden-Württemberg: V Deutschland: V Europäische Union: least concern	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich auswirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig/unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/schlecht (rot)
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>In Deutschland ist die Zauneidechse eine weit verbreitete Art. Sie fehlt nur in den höheren Gebirgslagen und z.T. an der Nordseeküste.</p> <p>In Baden-Württemberg ist die Art mit Ausnahme großflächiger Waldgebiete und Lagen über 1.050 m im Schwarzwald und der Schwäbischen Alb flächendeckend verbreitet und gilt hier als die häufigste Eidechsenart. Sie zeigt allerdings eine rückläufige Bestandsentwicklung. Trotzdem scheint ihr Erhalt in Baden-Württemberg gesichert (LUBW 2013).</p> <p>Bau- und anlagenbedingt kommt es im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ und des Ausbaus des Knotens L 1202 zu zusätzlichen Eingriffen in Lebensräume der Zauneidechse.</p> <p>Um Tötungen oder Verletzungen von Tieren zu vermeiden (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), werden die Zauneidechsen aus dem Baubereich abgefangen und auf ökologisch funktionsfähige Ausgleichsflächen (C 6, F S1) umgesiedelt (V 6, V S2). Um ein Einwandern der Tiere in den Baubereich zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun angebracht (V 7, V S3). Um ein Einwandern von Zauneidechsen in die Baubereiche der Umgestaltung der AS Esslingen zu verhindern, wird die Vermeidungsmaßnahme V 7, die bereits in der 4. Planänderung („saP West“) festgesetzt wurde, für die Dauer der Umsetzung der AS Esslingen aufrechterhalten.</p> <p>Das Fangen der Tiere ist erforderlich, um eine Tötung und Verletzung von Individuen zu vermeiden. Das Fangen stellt gemäß dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 keinen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dar, wenn es im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung und Verletzung gerichtet ist, erfolgt.</p> <p>Die Umsiedlung muss im Aktivitätszeitraum der Eidechsen stattfinden. Dieser beginnt nach dem Erwachen der Zauneidechsen aus der Winterruhe im März/ April bei günstiger Witterung und erstreckt sich bis Mitte September.</p> <p>Durch die bauzeitliche Inanspruchnahme von Eidechsenlebensraum kommt es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Um diese zu kompensieren, werden vorzeitig CEF- und FCS-Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzlebensräumen durch Aufwertung von Flächen durchgeführt (C 6, F S1). Dadurch bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs-</p>		

und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Zauneidechse (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) ergeben sich durch die Planänderung „AS Esslingen“ und den Ausbau des Knotens L 1202 nicht.

Trotz der Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen lassen sich Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht vollständig ausschließen. Mit der sorgfältigen, fachgerechten Umsetzung der Maßnahmen wird jedoch die Beeinträchtigung auf ein unvermeidbares Maß minimiert. Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population sind nicht zu erwarten. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch den Eingriff wird durch die Maßnahmen vermieden. Somit tritt der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG) gemäß dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 nicht ein.

**2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements**

Erforderliche CEF-Maßnahmen:	C 6 (Erweiterung der bereits planfestgestellten Maßnahme auf Flurstück 7607, welches sich im Eigentum der Bahn befindet) und F S1
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:	
Umsiedlung Zauneidechsen	V 6 (Erweiterung der bereits planfestgestellten Maßnahme) und V S2
Reptilienschutzzaun Zauneidechse	V 7 (Erweiterung der bereits planfestgestellten Maßnahme) und V S3
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:	Ökol. Bauüberwachung zur Steuerung der Maßnahmen, Überwachung der Bauzeitenregelung, der Umsiedlung und des Monitorings (während der Bauzeit), ggf. Nachsteuerung der Maßnahme (s. Kapitel 6.3)

**3. Verbotsverletzungen**

Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein

## 5.4 Vögel

### 5.4.1 Methodik und Ergebnisse

Das Vorkommen von Vögeln wurde im gesamten PFA 1.4 intensiv untersucht. Die Methodik und die Ergebnisse entsprechen denen, die auch der artenschutzrechtlichen Betrachtung für das planfestgestellte Vorhaben im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ zu Grunde gelegt wurden. Eine Darstellung der nachgewiesenen, wertgebenden Vögel erfolgt im Bestandsplan Tiere (s. Anlage 12.2, Blatt 2). Die im Bereich der Planänderung „AS Esslingen“ und des Ausbaus des Knotens L 1202 vorkommenden Arten sind in Tabelle 2 aufgeführt. Alle europäischen Vogelarten sind artenschutzrechtlich geschützt. Für die Einstufung des Erhaltungszustandes wird auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2013) zurückgegriffen. Bei einer Einstufung in die Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 ist von einem ungünstig/ schlechten Erhaltungszustand auszugehen, bei Arten der Vorwarnliste von einem ungünstigen/ unzureichenden. Der Erhaltungszustand sonstiger Vogelarten wird als günstig eingestuft. Der Erhaltungszustand der lokalen Population entspricht gemäß EBA (2012) dem Erhaltungszustand Bundesland.

Tabelle 2: Erfasste Vogelarten innerhalb des Planungsbereiches

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW / D	§§	Status	Trend
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	b	B(D)	0
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	b	B(D)	0
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	b	B(D)	0
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	b	B(D)	0
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3 / 3	b	B(D)	-2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V / -	b	B(D)	-1
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V / V	b	B(D)	-1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V / -	b	B(D)	-1
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	b	B(D)	+1
<b>Rebhuhn</b>	<b><i>Perdix perdix</i></b>	<b>1 / 2</b>	<b>b</b>	<b>B(D)</b>	<b>-2</b>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	b	B(D)	+1
Straßentaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b / -.	-	B(D)	-

RL BW Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER ET AL. 2016)  
 RL D Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere (BFN 2009)

Gefährdungsgrad RL:

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste	D	Daten defizitär
		n. b.	nicht bewertet

**Fett** Arten der Vogelschutzrichtlinie Anhang 1 („in Schutzgebieten zu schützende Vogelarten“ gem. Art. 4 (1) Vogelschutzrichtlinie

§§ Schutzstatus nach BNatSchG: s = streng geschützt; b = besonders geschützt (gemäß LUBW

2010)

Status:

B(D)	sicherer Brutvogel	B(C)	wahrscheinlicher Brutvogel
mB	möglicher Brutvogel	N	Nahrungsgäste

**Trend** gemäß Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER ET AL. 2016):

+2 = Bestandszunahme > 50 %                      +1 = Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %

-1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %    -2 = Bestandsabnahme > 50 %

0 = Bestandsänderungen nicht erkennbar oder < 20%

### 5.4.2 Auswirkungen

Auswirkungen durch das planfestgestellte Vorhaben wurden in einem gesonderten Verfahren, dem 4. Planänderungsverfahren „saP West“ abgehandelt. Es wurden Maßnahmen zur Vermeidung (V 1 und V 2) und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme C 1, C 2, C 3 und C 4) planfestgestellt (vgl. DB PROJEKT STUTTGART – ULM GMBH, 2015).

Zwar kommt es im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ zu weiteren Eingriffen in Gehölze und Ackerflächen und dadurch in Teilreviere von Arten, jedoch sind die betroffenen Reviere durch das planfestgestellte Vorhaben schon soweit beeinträchtigt, dass diese komplett im Rahmen der 4. Planänderung („saP-West“) ausgeglichen wurden. Somit treten hinsichtlich des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG keine zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Planänderung „AS Esslingen“ ein. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden auch hier die bereits planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen V 1 „Bauzeitenbegrenzung für bodenbrütende Vogelarten“ sowie V 2 „Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln (Gehölzbrüter)“ auf den neuen, zusätzlich hinzukommenden Planänderungsbereich erweitert (s. Artenblätter zu Gilden der Gehölzbrüter und Bodenbrüter). Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist auszuschließen, da sich die bau- und betriebsbedingten Auswirkungen hinsichtlich Lärm nicht in ihrer Intensität verändern. Es kommt lediglich zu einer geringfügigen Verschiebung der Emissionsquelle Straßenverkehr um ca. 140 m in Richtung Westen. Der Abstand der Emissionsquelle verändert sich dadurch zu einem Feldlerchenrevier, das nordwestlich des Planänderungsbereiches liegt. Allerdings beträgt der Abstand immer noch ca. 450 m. Somit ergeben sich auch weiterhin keine Störungen.

Im Rahmen des Ausbaus des Knotens L 1202 ergeben sich keine Auswirkungen auf Vögel. Reviere von Vögeln werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bei den Gehölzen, die für den Ausbau gefällt werden müssen, handelt es sich um Gebüsche und junge Bäume, die keine besonderen Strukturen, wie z. B. Baumhöhlen, aufweisen. Um eine Erfüllung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, werden die Gehölze außerhalb der

Brutzeit von Vögeln gefällt (V S1 „Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln (Gehölzbrüter“). Eine bau- oder betriebsbedingte Störung (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2) BNatSchG von Vögeln durch das Vorhaben ist auszuschließen, da sich das Verkehrsaufkommen durch den Ausbau des Knotens nicht signifikant verändert. Die Bautätigkeiten beschränken sich auf die bereits durch den Straßenverkehr vorbelasteten Bereiche. Die Emissionen aus der Baustelle übersteigen die Emissionen aus dem Verkehr nicht.

Die unmittelbar östlich an das Baufeld angrenzende Ausgleichsfläche C 2, die im Zuge der 4. Planänderung, „saP West“ des Großprojektes Stuttgart – Ulm, PFA 1.4 der DB als CEF- Maßnahme als Ausweichlebensraum für das Rebhuhn planfestgestellt wurde (vgl. Anlage 12.6 Bl. 5), wird durch den Ausbau des Knotens L 1202 nicht in Anspruch genommen. Zum Schutz vor baubedingten Störwirkungen (Fahrzeugbewegungen, Personen im Baustellenbereich) wird auf der Baufeldgrenze ein blickdichter Schutzzaun aufgestellt (Maßnahme S S3).

Somit sind Erfüllungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Brutvögel ausgeschlossen.



Gilde der Gehölzbrüter  Betroffene Arten: <i>Amsel (Turdus merula)</i> , <i>Blaumeise (Cyanistes caeruleus)</i> , <i>Buchfink (Fringilla coelebs)</i> , <i>Goldammer (Emberiza citronella)</i> , <i>Haus Sperling (Passer domesticus)</i> , <i>Klappergrasmücke (Sylvia curruca)</i> , <i>Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla)</i> , <i>Ringeltaube (Columba palumbus)</i> , <i>Straßentaube (Columba livia f. domestica)</i>		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b>  Bundesland: Deutschland: Europäische Union:  vgl. Tabelle 2	<b>Biogeographische Region</b>  (in der das Vorhaben sich auswirkt):  <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)  vgl. Einstufung Rote Liste D Tabelle 2	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)  vgl. Einstufung Rote Liste BW Tabelle 2	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b>  Entspricht Erhaltungszustand Bundesland (vgl. EBA 2012)
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt		
<p>Auswirkungen auf die Gilde der Gehölzbrüter durch das planfestgestellte Vorhaben wurden bereits im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ behandelt und ausgeglichen.</p> <p>Im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ kommt es zu zusätzlichen Eingriffen in Gehölze, die Teilreviere von Vögeln darstellen, deren Reviere jedoch durch das planfestgestellte Vorhaben bereits so stark beeinträchtigt werden, dass sie verloren gehen und deshalb im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ ausgeglichen wurden. Zusätzliche Reviere sind im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ nicht betroffen. Durch den Ausbau des Knotens L 1202 ergeben sich keine direkten Beeinträchtigungen von Vogelrevieren.</p> <p>Störungen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) durch das planfestgestellte Vorhaben wurden ebenfalls im Rahmen der Planänderung „saP West“ behandelt und ggf. Reviere, die auf Grund von Störungen aufgegeben werden, ausgeglichen. Zusätzliche Störungen im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ können sich lediglich durch die Verlagerung der Anschlussstelle nach Westen (ca. 140 m) ergeben. Bezüglich Gehölzbrütern sind jedoch keine Verringerungen von Abständen zwischen Revieren und Planänderungsbereich gegeben. Bau- oder betriebsbedingte Störungen durch den Ausbau des Knotens L 1202 ergeben sich nicht, da sich die Bautätigkeiten auf einen durch den Verkehr vorbelasteten Bereich beschränken und sich durch den Ausbau keine Änderungen im Verkehrsaufkommen ergeben. Zusätzliche Störungen von Gehölzbrütern sind demnach ausgeschlossen.</p> <p>Durch die Planänderung „AS Esslingen“ und den Ausbau L 1202 sind somit zusätzliche Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch durch Störungen (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen.</p> <p>Um eine Tötung von Individuen (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden, wird die bereits planfestgestellte Vermeidungsmaßnahme V 2 und V S1 „Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln (Gehölzbrüter)“ auf die zusätzlich im Rah-</p>		

men der Planänderung „AS Esslingen“ und des Ausbaus des Knotens L 1202 in Anspruch genommenen Gehölzbereiche erweitert.			
<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Keine erforderlich			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen: Bauzeitenregelung zum Schutz von Vögeln (Gehölzbrüter)		V 2 (Erweiterung einer bereits planfestgestellten Maßnahme) und V S1	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:		Ökol. Baubegleitung (bereits planfestgestellt)	
<b>3. Verbotsverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Gilde der Bodenbrüter  Betroffene Art : Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> ), Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> ), Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )		
<b>1. Schutz- und Gefährdungsstatus</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV – Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Bundesland: Deutschland: Europäische Union:  vgl. Tabelle 2	<b>Biogeographische Region</b> (in der das Vorhaben sich aus- wirkt): <input type="checkbox"/> Atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> Kontinentale Region <input type="checkbox"/> Alpine Region
<b>Erhaltungszustand Deutschland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)  vgl. Einstufung Rote Liste BW Tabelle 2	<b>Erhaltungszustand Bundesland</b> <input type="checkbox"/> günstig (grün) <input type="checkbox"/> ungünstig/ unzureichend (gelb) <input type="checkbox"/> ungünstig/ schlecht (rot)  vgl. Einstufung Rote Liste BW Tabelle 2	<b>Erhaltungszustand der lokalen                  Population</b> Entspricht Erhaltungszustand Bundesland (vgl. EBA 2012)
<input checked="" type="checkbox"/> Art im UG nachgewiesen <span style="margin-left: 200px;"><input type="checkbox"/> Art im UG unterstellt</span>		
Auswirkungen auf die Gilde der Bodenbrüter durch das planfestgestellte Vorhaben wurden bereits im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ behandelt und ausgeglichen.  Im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ kommt es zu zusätzlichen Eingriffen in Ackerflächen, die Teilreviere von Vögeln darstellen, deren Reviere jedoch durch das planfestgestellte Vorhaben bereits so stark beeinträchtigt werden, dass sie verloren gehen und deshalb im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ ausgeglichen wurden. Zusätzliche Reviere werden im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ nicht betroffen.  Bezüglich des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG ist festzuhalten, dass sich lediglich durch die Verlagerung der Anschlussstelle nach Westen Änderungen der bau- und betriebsbedingten Auswirkungen ergeben können. Durch die Verlagerung verringert sich der Abstand zwischen einem Feldlerchenrevier und dem Planänderungsbe- reich. Der Abstand beträgt jedoch immer noch 450 m. Der Abstand des Feldlerchenreviers zur bestehenden Autobahn beträgt ca. 380 m. Der Abstand des Feldlerchenreviers zur geplanten Anschlussstelle ist somit immer noch größer als der Abstand zur Auto- bahn A 8, die hier die maßgebliche Lärmquelle ist. Eine Beeinträchtigung des Feldler- chenreviers ist somit ausgeschlossen. Weitere Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ nicht.  Durch die Planänderung „AS Esslingen“ sind somit zusätzliche Verluste von Fortpflan- zungs- und Ruhestätten, auch durch Störungen (Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen.  Zum Individuenschutz der Bodenbrüter wird die Vermeidungsmaßnahme V 1 „Bauzei- tenbegrenzung für bodenbrütende Vogelarten“, die bereits im Rahmen der 4. Planände- rung („saP-West“) planfestgestellt wurde, auf die zusätzlich im Rahmen der Planände- rung „AS Esslingen“ betroffenen Ackerflächen erweitert. Eine Erfüllung von Verbotstat- beständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Rahmen der Planänderung „AS Ess- lingen“ kann somit ausgeschlossen werden.		

<b>2. Beschreibung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements</b>			
Erforderliche CEF-Maßnahmen: Keine Erforderlich			
Erforderliche artenschutzspezifische Vermeidungsmaßnahmen:			
Bauzeitenbegrenzung für bodenbrütende Vogelarten		V 1 (Erweiterung einer bereits planfestgestellten Maßnahme)	
Sonstige erforderliche Vorgaben zum Risikomanagement:		Ökol. Baubegleitung (bereits planfestgestellt)	
<b>3. Verbotverletzungen</b>			
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Verbot § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG verletzt:	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

## 5.5 Holzkäfer

Das Vorkommen von Holzkäfern wurde im gesamten PFA 1.4 intensiv untersucht. Die Methodik und die Ergebnisse entsprechen denen, die auch der artenschutzrechtlichen Betrachtung für das planfestgestellte Vorhaben im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ zu Grunde gelegt wurden. Durch das planfestgestellte Vorhaben im westlichen Teilabschnitt des PFA 1.4 ergaben sich keine Auswirkungen auf Holzkäfer und auch durch die Planänderung „AS Esslingen“ und den Ausbau des Knotens L 1202 ergeben sich keine Auswirkungen, da die Flächen mit geeigneten Habitatstrukturen für Holzkäfer in großer Entfernung zum Eingriffsbereich liegen. Somit ist eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf Holzkäfer ausgeschlossen.

## 5.6 Andere Artengruppen

Die Artengruppen der Fische, Schnecken und Muscheln wurden im PFA 1.4 nicht untersucht, da keine vorhabenbedingten Eingriffe in Gewässer geplant sind. Die Artengruppen der Amphibien, Tagfalter, Nachtfalter und Libellen wurden im PFA 1.4 intensiv untersucht. Im Planänderungsbereich der AS Esslingen und im Ausbaubereich des Knotens L 1202 wurden jedoch keine Anhang IV Arten gemäß FFH-Richtlinie dieser Artengruppen nachgewiesen. Auch sind innerhalb des Planänderungsbereiches und des Ausbaubereiches des Knotens L 1202 keine potenziellen Lebensräume solcher Arten anzutreffen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden damit für diese Artengruppen ausgeschlossen. Von den in Baden-Württemberg potenziell vorkommenden in Anhang II b oder Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG genannten Pflanzenarten haben nur wenige ein Verbreitungsgebiet, das den Planungsbereich umfasst. Im Zuge der Vege-

tationskartierung wurde keine dieser Arten im Planungsbereich nachgewiesen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden damit für Pflanzenarten ausgeschlossen.

### **5.7 Artenschutzrechtliche Betrachtung zu Ausgleichsmaßnahmen**

Im Rahmen der Planänderung „AS Esslingen“ und des Ausbaus des Knotens L 1202 sind für die zusätzlichen Eingriffe in Biotope und Boden Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Die Ausgleichsmaßnahmen A 1.2, A 6.4 und A 6.5 liegen im Nahbereich der geplanten Neubaustrecke. Artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen wurden im Rahmen der Planänderung „saP West“ beurteilt. Auch die Maßnahmenfläche A S3 liegt im Nahbereich der Autobahn A 8. Durch die Maßnahme wird keine zusätzliche Kulissenwirkung und somit keine Beeinträchtigung von möglichen Bodenbrütern verursacht.

## **6 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)**

### **6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Nachfolgend werden die Maßnahmen benannt, die zur Vermeidung und Minderung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durchgeführt werden und planfestgestellt sind. Diese gelten im erweiterten Umfang ebenso für die neuen, erst durch die geänderte Planung für die AS Esslingen dazugehörigen Flächenumfänge. Des Weiteren werden die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung aufgeführt, die im Rahmen des Ausbaus des Knotens L 1202 erforderlich sind. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen. Eine Darstellung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenplänen, Anlage 12.6.

#### **S S3 (L 1202): Errichtung eines blickdichten Bretterschutzzaunes**

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Maßnahmenfläche C 2 und ihrer Funktionserfüllung wird entlang des Baufeldes zur visuellen Abschirmung ein blickdichter Bretterschutzzaun errichtet.

#### **V 1: Bauzeitenbegrenzung für bodenbrütende Vogelarten:**

Beginn mit dem Bau bzw. der Baufeldfreimachung vor dem Eintreffen der Vögel (1. März) und der Brutplatzwahl. Anschließend erfolgt eine durchgehende Bauaktivität während der Brutzeit (März bis August) ohne längerfristige Unterbrechung. Dadurch wird verhindert, dass auf den Bauflächen Brutversuche unternommen werden und es zu einer unmittelbaren Zerstörung von Gelegen oder Brutplatzaufgabe der bodenbrütenden und bedrohten Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn) durch das Baugeschehen kommt. Die nach FÜNFSTÜCK et al. (2010) angegebenen hauptsächlichen Brutzeiten der Rebhühner liegen von Mitte April bis Ende Mai, die der Feldlerche von Mitte April bis Mitte Juli. So werden auch diese wertgebenden Arten durch die Umsetzung der Bauzeitenregelung geschützt.

#### **V 2 (AS Esslingen) und V S1 (L 1202): Bauzeitenregelung zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln:**

Als Vorkehrung für den Natur- und Landschaftsschutz sind Rodungs- und Baumfällarbeiten im Zeitraum von 1. Oktober bis 29. Februar, also außerhalb der Brutzeit von Vögeln, durchzuführen. So kann davon ausgegangen werden, dass alle Jungtiere geschlüpft sind und die mobile Artengruppe der Vögel von den Rodungsmaßnahmen nicht betroffen ist.

#### **V 3: Offenhaltung von Querungsmöglichkeiten für Fledermäuse:**

Die beiden von Fledermäusen zur Querung der BAB A 8 genutzten Wirtschaftswegunterführungen (ca. km 15,8 und 18,2) werden während der Bauzeit vor Störungen durch Bauaktivitäten und

Beleuchtung bewahrt. Dazu werden die Bauzeiten im Anflugbereich der Unterführungen auf jene Zeiten beschränkt, in denen keine Fledermausaktivitäten stattfinden (Winterruhe: je nach Art und Witterungsverlauf von Mitte November/Anfang Januar bis Mitte/Ende März, Tagesruhe: zwischen Ende der Morgen- und Beginn der Abenddämmerung). Hierbei ist es ausreichend, der im Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Bauzeitenregelung (Tagzeitraum nach AVV-Baulärm; 7.00 bis 20.00 Uhr) nachzukommen. Auf den Einsatz künstlicher Lichtquellen muss zwischen 20.00 und 7.00 Uhr im Anflugbereich der Unterführungen (an den Leitstrukturen, die zu den Unterführungen führen) verzichtet werden.

Außerdem ist sicher zu stellen, dass in den Zeiten der Fledermausaktivität (zwischen 20.00 und 7.00 Uhr) die Unterführungen nicht durch die Bautätigkeiten vollständig verschlossen werden, sodass Fledermäuse durch die Unterführung fliegen können. Es werden nicht mehr als 50 % des Querschnitts verschlossen (z. B. durch Lagerung von Materialien oder Fahrzeugen). Das Befahren der Unterführungen während der Baumaßnahmen kann weiterhin erfolgen.

Die Installation eines Bauzaunes, der von den Fledermäusen überflogen werden kann, ohne dass diese auf die Autobahn gelenkt werden, wäre aus gutachterlicher Sicht möglich. Der Abstand zwischen Bauzaun und Deckenkante der Unterführung darf jedoch 100 cm nicht unterschreiten, sodass für Fledermäuse die Möglichkeit durch die Unterführung zu fliegen bestehen bleibt. Dies kann im Einzelfall im Zuge der ökologischen Bauüberwachung ggf. unter Hinzuziehen einer Fachkraft geklärt werden.

#### **V 6 (AS Esslingen) und V S2 (L 1202): Umsiedlung der Zauneidechsen**

1. Für die Umsiedlung der Zauneidechsen auf ökologisch funktionsfähige Ausgleichsflächen, die an die durch die Baumaßnahme betroffenen Zauneidechsenlebensräume angrenzen, müssen die Tiere gefangen werden. Das Abfangen der Zauneidechsen führt gemäß dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 nicht zum Verbotstatbestand des Nachstellens und Fangens gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG, da es sich hier um eine erforderliche Maßnahme handelt, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung gerichtet ist. Durch die Durchführung dieser fachlich anerkannten Schutzmaßnahme wird das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch den Eingriff nicht signifikant erhöht. Durch ein fachgerechtes, sorgfältiges Vorgehen beim Abfangen durch Reptilienexperten, wird die Beeinträchtigung auf ein unvermeidbares Maß minimiert. Somit tritt gemäß dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 auch nicht der Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG ein.

2. Die Ausgleichsflächen im Rahmen der Maßnahme C 6 (AS Esslingen) und F S1 (L 1202), auf die die Zauneidechsen umgesiedelt werden, werden ökologisch funktionsfähig sein, das heißt alle Bedingungen erfüllen, die die Zauneidechsen zum Überleben brauchen. Dies wird vor der Umsiedlung kontrolliert. Alle Flächen liegen im räumlichen Zusammenhang zum Aktivitätsbereich der lokalen Population (siehe dazu auch LAUFER 2013 bzw. Kapitel 6.2).

3. Die Ausgleichsflächen und die Abfangflächen bzw. die Eingriffsbereiche werden eingezäunt. Es können keine Zauneidechsen von außen in die Eingriffsbereiche eindringen. Die Zäune werden aus Rhizomsperre mit glatter Oberfläche sein, eine Höhe von mind. 50 cm aufweisen und mind. 15 cm tief in den Boden eingegraben werden. Die Innenseite des Reptilienschutzzauns enthält keine Elemente, die den Zauneidechsen ein Überklettern ermöglichen, d.h. keine Holzpfähle oder überlappende Folienelemente. Das Substrat auf der Innenseite wird so verdichtet, dass kein Untergraben des Zauns möglich ist).

4. Die Umsiedlung erfolgt durch erfahrene Personen per Schlingenfang, mit Kescher oder per Handfang.

5. Die Umsiedlung muss im Aktivitätszeitraum der Eidechsen stattfinden. Dieser beginnt nach dem Erwachen der Zauneidechsen aus der Winterruhe im März/ April bei günstiger Witterung und erstreckt sich bis Mitte September. Den Zauneidechsen muss ausreichend Zeit für die Suche von Verstecken zur Überwinterung im neuen Lebensraum zur Verfügung gestellt werden. Ab Oktober werden keine Zauneidechsen mehr umgesiedelt.

6. Die Zauneidechsen werden in entsprechenden Behältern (Faunenboxen) mit Rückzugsmöglichkeiten (z. B. Eierkarton) kurzzeitig für die Dauer eines Fangeinsatzes gehältert. Dabei ist für die Zeit des Abfangs darauf zu achten, dass die Boxen ruhig und schattig stehen. Adulte und juvenile Eidechsen werden in getrennten Boxen untergebracht, um Kannibalismus oder Bissverletzungen zu vermeiden. Es sollten nicht mehr als acht adulte Zauneidechsen pro Faunenbox (20 x 60 cm) gehältert werden. Da die Ausgleichsflächen direkt an den Eingriffsbereich anschließen, können die Tiere ohne lange Hälterungszeiten dorthin verbracht werden.

7. Die Anlage der Habitatelemente, Eignung der fertigen Ausgleichsflächen sowie die Monitoringberichte werden durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert.

#### **V 7 (AS Esslingen) und V S3 (L 1202): Aufstellen eines Reptilienschutzzauns aus Rhizomsperre**

Der Zaun wird um die Abfangflächen gestellt. Er verhindert, dass migrierende Zauneidechsen aus angrenzenden Zauneidechsenlebensräumen auf die abgefangenen Flächen einwandern. Sollte es zu Verzögerungen bei den Bautätigkeiten kommen, werden somit keine weiteren Eidechsen in die Fangbereiche einwandern und diesen Bereich als neuen Lebensraum nutzen. Mit Baubeginn kann der Teil des Zauns innerhalb des Baufeldes zurückgebaut werden. Das Baufeld selbst wird weiterhin mit diesem Schutzzaun gesichert, sodass keine Zauneidechsen von außen einwandern können.



## **6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden, werden die unten genannten Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) durchgeführt. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss ihre Umsetzung rechtzeitig, d. h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden Maßnahmen. Eine Darstellung der Maßnahmen erfolgt in den Maßnahmenplänen, Anlage 12.6.

### **C 6: Flächen für die Zauneidechse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Bereich der AS Esslingen**

Die auf Basis des Nachweises und unter Verwendung des Zuschlagfaktors insgesamt sechs ermittelten Zauneidechsen werden auf eine ökologisch funktionsfähige Ausgleichsfläche umgesiedelt. Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 900 m<sup>2</sup>. Die Maßnahmenfläche ist im Maßnahmenplan, Anlage 12.6, Blatt 2 dargestellt.

Auf der Fläche (Flurstück 7607, Gemarkung Neuhausen; Fläche befindet sich im Eigentum der Bahn) werden folgende Maßnahmen zur Aufwertung durchgeführt:

Bei der Maßnahme handelt es sich um eine temporäre Maßnahme, die während der Bauzeit und ca. 3 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten bis zur Eingrünung der neu angelegten Böschungen durchgeführt wird. Nach Abschluss der Bauarbeiten und Wiederbegrünung der Böschungen können sich die Eidechsen wieder auf den angrenzenden Böschungsf lächen ansiedeln und die Pflege des Ersatzlebensraums kann entfallen. Nach Abschluss der Bauarbeiten und weiteren 3 Jahren wird die Fläche der natürlichen Sukzession überlassen (A 6.5).

Bei der Herrichtung der Ackerfläche wird bereits im Vorjahr eines Jahres mit der Bodenentwicklung begonnen. Auf den Flächen wird mit einer sehr dünnen Aussaatstärke von 1 g/m<sup>2</sup> eine regionale Blumenwiesensaatgutmischung mit 50 % Blumen und 50 % Gräsern eingesät. Des Weiteren werden die Flächen mit den folgenden Strukturelementen als Zauneidechsenlebensraum umgestaltet: Sonnenplätze (Altholzhaufen, Reisigbündel), Eiablageplätze und Winterquartiere (Steinriegel mit Sandlinsen).

**Verstecke/Winterquartiere:** Geeignete Winterquartiere geben den Zauneidechsen die Möglichkeit, sich in frostfreie Bereiche zurückzuziehen. Die Frostgrenze liegt in Deutschland bei ca. 80 cm.

Bewährt hat sich in diesem Zusammenhang die Anlage von Steinriegeln mit mind. 15 m<sup>2</sup> Grundfläche (Breite ca. 2 m; Länge 5-10 m; Tiefe mind. 1 m; Höhe über Boden ca. 1 m). Die Hinter-

bzw. Oberseite eines Steinriegels wird mit anstehendem Erdreich hinterfüllt und mit niedrigen Sträuchern bepflanzt (z. B. Hundsrosen, Schwarzdorn, Weißdorn) (LAUFER 2009).

**Eiablageplätze:** Diese werden in Form von Sandlinsen angeboten. Es wird eine Sandlinse pro Steinriegel geschaffen (Fläche 2 m<sup>2</sup>; Tiefe ca. 50–70 cm; Material Flusssand mit unterschiedlicher Körnung). Die Sandlinsen werden südlich exponiert in Verbindung mit den Steinriegeln angelegt. Auf den Sandlinsen werden flache Einzelsteine ausgelegt, da Zauneidechsen unter diesen gerne ihre Eier ablegen (siehe auch Laufer 2009).

**Sonnenplätze:** BLANKE (2010) hebt hervor, dass Holz mit Abstand am häufigsten von Zauneidechsen als Sonnenplatz genutzt wird. Aus diesem Grund werden ausreichend Sonnenplätze in Form von Totholzhaufen und Reisigbündeln angeboten.

**Schutzzaun:** Die Ausgleichsfläche wird mit einem Schutzzaun aus Rhizomsperre eingezäunt. Die Umzäunung gewährleistet, dass die umgesiedelten Zauneidechsen nicht in das angrenzende Baufeld einwandern. Dieser Zaun steht während der kompletten Bautätigkeit. Danach wird er zurückgebaut und die Eidechsen können sich wieder auf den angrenzenden Böschungsflächen ansiedeln.

#### **F S1: Flächen für die Zauneidechse als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im Bereich der L 1202**

Die auf Basis des Nachweises und unter Verwendung des Zuschlagfaktors insgesamt 18 ermittelten Zauneidechsen werden auf eine ökologisch funktionsfähige Ausgleichsfläche umgesiedelt. Die Flächengröße beträgt insgesamt ca. 3.160 m<sup>2</sup>. Die Maßnahmenflächen sind im Maßnahmenplan, Anlage 12.6, Blatt 7 und Blatt 8 dargestellt.

Die Flächen (Flurstücke 4562, 4565 und 5873 auf der Gemarkung Köngen, Flurstücke 6633, 6635 und 6636 auf der Gemarkung Denkendorf) wurden bereits im Rahmen des Eisenbahnvorhabens entsprechend der Anforderungen der Eidechsen gestaltet (siehe Ausführungen zu Maßnahme C6) und sind bereits voll funktionsfähig.

### **6.3 Monitoring und Risikomanagement**

Die Umsetzung der durchzuführenden Maßnahmen ist von fachkundigem Personal zu überprüfen.

Weiterhin ist die Funktionsfähigkeit der Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu belegen. Dies erfolgt durch stichprobenhafte Bestandserfassungen über mehrere Jahre (max. bis 3 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten) hinweg.

**Zauneidechse:**

Nachdem die Zauneidechsen auf die Maßnahmenfläche umgesiedelt wurden, werden vier Begehungen pro Jahr (während der Bauzeit) zur Erfassung der Individuen durchgeführt. Die Eidechsenflächen werden im Rahmen der Begehungen kontrolliert. Hierbei werden der Schutzzaun (während der Bauzeit) und die Habitatelemente überprüft und falls notwendig nachgebessert. 2-3 Mal im Jahr werden die Flächen gemäht und die Habitatelemente von Bewuchs freigestellt (während der Bauzeit und weitere 3 Jahre, bis die angrenzenden neuen Böschungen eingegrünt sind). Das Monitoring wird ebenfalls während der Bauzeit durchgeführt.

Erfolgskontrolle: Jedes Jahr wird ein Bericht angefertigt, auf dessen Basis der Erfolg der Maßnahme beurteilt wird oder ggf. Maßnahmen zur Nachbesserung konzipiert werden, falls die Anzahl an Eidechsen auf den Ausgleichsflächen zu gering ausfallen sollte. Bei starken Rückgängen im Bestand der Zauneidechsen auf den Maßnahmenflächen, erfolgt auf Basis der gutachterlichen Einschätzung eine Nachbesserung z. B. durch Verbesserung der Jagdhabitats, Erhöhung des Angebots an bzw. die Umlagerung von Sonnen- und Versteckplätzen in Form von Totholzhaufen/Reisigbündeln auf der Maßnahmenfläche sowie Verbesserung der Winterquartiere oder Eiablagestrukturen.

## 7 Zusammenfassung

Im Bereich der Planänderung „AS Esslingen“ und des Ausbaus des Knotens L 1202 wurde das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten geprüft.

Der Erhaltungszustand der streng geschützten Zauneidechse wird durch die Maßnahmen V 6 bzw. C 6 für die AS Esslingen und die Maßnahmen V S2 und F S1 für den Knoten L 1202 „Umsiedlung der Zauneidechse auf ökologisch funktionsfähige Ausgleichsflächen“ sichergestellt. Die Vermeidungsmaßnahme V 7 (AS Esslingen) bzw. V S3 (L 1202) „Aufstellen eines Reptilenschutzzaunes“ verhindert ein Einwandern von Zauneidechsen der angrenzenden Lebensräume in den Eingriffsbereich. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko durch das Vorhaben wird durch die Umsetzung der fachlich anerkannten Maßnahmen nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung auf ein unvermeidbares Maß minimiert. Das Fangen der Tiere für die Umsiedlung erfolgt im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme zum Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung. Gemäß dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 treten somit die Verbotstatbestände des Nachstellens und Fangens sowie der Tötung und Verletzung nach § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG nicht ein.

Für die Artengruppe der Fledermäuse kommt es nicht zu Verlusten von Quartieren oder essenziellen Jagdhabitaten. Die Artengruppe ist durch die Planänderung „AS Esslingen“ und den Ausbau des Knotens L 1202 nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Konflikte, die sich durch das planfestgestellte Vorhaben ergeben, wurden bereits im Rahmen des Planänderungsverfahrens „saP West“ abgehandelt.

Im Bereich der AS Esslingen wurden einige wenige Brutplätze bzw. Teilreviere von Vögeln nachgewiesen. Die Reviere dieser Vögel werden jedoch durch das planfestgestellte Vorhaben bereits so stark beeinträchtigt, dass diese verloren gehen und im Rahmen der Planänderung „saP West“ ausgeglichen wurden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung durch die Planänderung „AS Esslingen“ ist daher ausgeschlossen. Im Rahmen des Ausbaus des Knotens L 1202 ergeben sich keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Artengruppe Vögel.

Lebensräume der Artengruppe der Holzkäfer wurden im Bereich der Planänderung „AS Esslingen“ und des Ausbaus des Knotens L 1202 nicht nachgewiesen.

Die Artengruppen der Fische, Schnecken und Muscheln wurden im PFA 1.4 nicht untersucht, da keine vorhabenbedingten Eingriffe in Gewässer geplant sind.

Die Artengruppen der Kleinsäuger (Haselmaus), Amphibien, Tagfalter und Libellen wurden im PFA 1.4 intensiv untersucht. Im Planänderungsbereich der AS Esslingen und Ausbaubereich des Knotens L 1202 wurden jedoch keine Anhang IV Arten gemäß FFH-Richtlinie dieser Artengruppen nachgewiesen.

Auch artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten wurden im Planänderungsbereich und Ausbaubereich nicht nachgewiesen.

Auch für diese Tiergruppen und Pflanzenarten werden somit durch die Planänderung „AS Esslingen“ und den Ausbau des Knotens L 1202 keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

## 8 Literatur und Quellen

ARBEITSGRUPPE FÜR TIERÖKOLOGIE UND PLANUNG, TRAUTNER, J., 2011: L 1202 Ausbau Knotenpunkt L 1202/ Neuhauser Straße zwischen AS Esslingen und Körschtalbrücke. Artenschutzfachbeitrag.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER, 2016: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BLANKE, I., 2010: Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie. Laurenti Verlag.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F., 2003: Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), (2013): Erhaltungszustände Arten. Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – Wirbeltiere.

DB PROJEKTBAU GMBH, 2006: Projekt Stuttgart 21, PFA 1.4 – Filderbereich bis Wendlingen. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht, Anlage 18.1, 1. Änderungsverfahren (31.05.2006).

DB PROJEKT STUTTGART – ULM GMBH, 2015: Projekt Stuttgart 21, PFA 1.4 – Filderbereich bis Wendlingen. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Teil West, Anhang 3a zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Anlage 18.1

DB PROJEKT STUTTGART – ULM GMBH, 2016: Projekt Stuttgart 21, PFA 1.4 – Filderbereich bis Wendlingen. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Teil Ost, Anhang 3b zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Anlage 18.1

EISENBAHN-BUNDESAMT (EBA), 2012: Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen.

FÜNFSTÜCK, H.-J., EBERT, A. & WEISS, I., 2010: Taschenlexikon der Vögel Deutschlands, Wiebelsheim.

GARNIEL A. & MIERWALD U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

KRATSCH, D., MATTHÄUS, G. & FROSCH, M., 2011: Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

(<http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/101436>)

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2004: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung (Stand 31.12.2004).

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2010: Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), 2014: FFH-Arten in Baden- Württemberg Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden- Württemberg.

LAUFER, H. (2009): Fachbeitrag Amphibien und Reptilien. Gemeinde Gottenheim - Bebauungs-plan Viehweid, Gewerbe und Sport. Büro für Landschaftsökologie LAUFER.

LAUFER, H., 2013: Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Büro für Landschaftsökologie Laufer. September 2013.

MATTHÄUS, G., 2009: Der Artenschutz bei Vorhaben der Innenentwicklung – ein Beitrag zur „Entschleunigung“ in: UVP-report 23. Jahrgang Ausgabe 3/2009. 166–171 Erich Schmidt Verlag Berlin. Veränderte Version nach Kratsch, D., Matthäus, G. und Frosch, M. – Stand November 2012.

SCHLAPP, G., 1981: Untersuchungen zur Verbreitung und Ökologie einheimischer Fledermäuse. Diplomarbeit, Univ. Erlangen-Nürnberg.

SÜDBECK, P. ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (Hrsg.), 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

SCHULTE, U., WAGNER, N. & JACOBY, P., 2013: Witterungsbedingte Antreffwahrscheinlichkeit der Schlingnatter. Zeitschrift für Feldherpetologie 20, Band 2. 197-208.